

Quell-Texte zur Bürgeler Geschichte 1851-1875

KrAC B II 2 Nr. 33

Bürgeler Wasserprobleme 1851-1871

Wohllöblicher Gemeinderat!

Seit dem Umbau und der Veränderung des Teiches in der Badergasse habe ich fortwährend Wasser in meinem Keller, welches nicht gerade zu aus dem Teiche hineintritt, sondern aus dem Keller meines Nachbarn Reichmann kommt. Oft habe ich nun diesen schon ersucht, dieses Über abzustellen, aber immer bekomme ich abweisende Reden, als wenn dieses nicht ihm, sondern dem Gemeinderate angehe, welches er daraus schließt, dass das Wasser durch Gemeinderats Tagelöhner bei ihm herausgetragen wurde. In der letzten Zeit ist nun dieses Übel viel ärger, so dass meine Frau alle Tage 3 bis 4 Butten voll Wasser musste heraustragen, um es zu beseitigen, und eben so viel steht wieder im Keller, wodurch mir alles verdirbt, mein bisschen Kartoffeln sind schon verdorben. Wäre das nun zu ertragen, so würde ichs gern dulden, aber es geht über meine Kräfte, daher bitte ich den wohllöblichen Gemeinderat ergebenst, wenn Reichmann die Verpflichtung hat, das aus dem Teiche in seinen Keller kommende Wasser selbst herauszuschaffen, diesen anzuhalten, dass er es tut; und wenn das nicht ist, dafür zu sorgen, dass ich recht bald von diesem Über befreit werde, wobei ich zugleich um eine billige Entschädigung für meine verdorbenen Kartoffeln bitte.

In der Erwartung, dass mein bescheidenes Gesuch recht baldiges Gehör findet verbleibe einem wohllöblichen Gemeinderat gehorsamer
Bürgel, 27.4.1851

Karl Ertel

Beschluss des Rates vom 3.6.1851: „Dem Gesuch ist nicht stattzugeben.“ Dreykorn

Sattlermeister Ernst Sonnenschein und Tischlermeister Karl Volkhardt beschweren sich beim Kreisdirektor Haferfeld:

„Wir wagen uns mit einer Bitte an Herrn Kreisdirektor.

Wir sind schon seit mehreren Jahren sehr gedrückt durch die Städtische Brunnenröhrenfahrt, welche aus einem Wasserbehälter in den anderen geht und die Röhren sehr dicht an unseren Kellern liegen, wo bei Frost sich die Röhren heben und das Wasser aus dem obern Behälter sich unter den Röhren wegzieht und in unsere Keller so eindringt, dass es mitunter nicht möglich ist, es zu erschöpfen und unsere Keller ganz unbrauchbar werden, welches in so einem Landstädtchen wie Bürgel sehr notwendig ist, dass man die Kartoffeln, die wir erbauen, auch suchen zu erhalten. Sie sind uns schon mehrmals durch den Wasserstand verfault.

Es ist schon über 2 Jahr der Beschluss gefasst worden, von dem früheren Stadtrat, einen Kanal zu bauen, welches auch in den städtischen Acten zu finden sein muss, und der frühere Stadtassessor, jetzt Bezirksabgeordneter [gemeint ist Kaufmann Eisenach], über den Bau beauftragt worden ist, auch mehrmals von dem Stadtrat erinnert worden, wo er zur Antwort gegeben hat, er wolle erst mit Herrn Baudirektor Spittel Rücksprache nehmen, welches aber bis jetzt noch nicht geschehen. Wir sehen einem kalten Winter entgegen, wo wir, wenn es nicht geändert wird, unserer ferneren Trübsal entgegensehen.

Darum wollen wir gehorsamst Herrn Kreisdirektor bitten, die Sache genau zu untersuchen, um uns Schutz und Beistand zu verleihen.

Bürgel, 21.10.1851

Der Kreisdirektor erwartet Antwort des Stadtrates binnen 8 Tagen

BM Zerbst antwortet am 31.10.1851:

„Ich habe mit dem früheren Ratsassessor Kaufmann Eisenach gesprochen, derselbe weiß jedoch nichts davon, dass früher ein Beschluss gefasst worden wäre, einen Kanal zu bauen, auch findet sich in den Acten nichts von einem derartigen Beschluss.“

Der Entschädigungsantrag wurde abschlägig beschieden.

Friedrich Reichmann an Rat wegen Wasserschaden , 1857 (?)

An den wohlloblichen Vorstand zu Bürgel

Auf mein schon seit mehreren Jahren mündliches Verlangen, wegen dem Wasserstand in meinem Keller mir Hilfe zu verschaffen, wurde ich von dem damaligen Herren Assessor Ernst Eisenach jedes Mal zurückgewiesen, darum sehe ich mich gedrungen, an sämtliche Mitglieder des hiesigen Gemeindevorstandes zu wenden. Ich besitze nämlich ein Wohnhaus seit 1828 und ich und andere ältere Bürger wissen zu keiner Zeit einen Tropfen Wasser darin. Wie nun 1848 der Brunnen in der genannten Badergasse (Pathergasse) ausgehoben und das Wasser tiefer zu stehen kam, so bekam ich auch Wasser in meinen Keller, so dass der Wasserstand in dem Brunnen mit meinem der gleiche steht, mithin ein gründlicher Beweis, dass das Ausgraben des vorgenannten Brunnen mir zum Schaden wurde. Nun ist es doch ein altes Recht nach Pflicht und Gewissen: wenn ich einem Menschen ein Leid zufüge, dass ich ihn wieder davon befreie. Darum wende ich mich mit fester Zuversicht an Sie! Wohlloblicher Vorstand, Sie möchten mir nach Ihrem weisen Beraten Hülfe erteilen lassen. Nun habe ich noch zu bemerken, dass ich von 1849 bis jetzt keine Kommunsteuern gegeben (habe), weil ich immer zu unwillig war und dachte: wenn ich keinen Schadenersatz bekomme, so betrüge ich auch nicht, denn mein Schaden beträgt weit mehr als was ich in die Kommune zu zahlen habe. Ich will es nicht zu genau berechnen, sondern will nur jedes Jahr 5 Rthl ansetzen, denn 1853 sind mir 30 Körbe Runkeln und 10 Körbe Kartoffeln erfroren, da war die Kälte bedeutend groß.

ohne Datum, vermutlich 1857

Friedrich Reichmann

Am 20. Juli 1857 bittet Karl Ertel erneut um Behebung des Wasserschadens in seinem Keller.

Neuerliches Schreiben am 12. Januar 1858:

„Da ich bei meiner milden Eingabe wechen dem Eindringen des Teichwassers fühle ich mich nochmals genötigt, an den Wohlloblichen Gemeinderat zu wenden wechen meiner Entschädigung. Stehe ich den nicht mit meinem Nachbar Reichmann in gleichen Rechten da dieser 12 rtl und ich nur 1 rtl bekommen soll. Ich muss meine Abgaben doch wohl so gut geben wie dieser. Es sind mir in den Jahren 1850 bis 1856 gegen 7 Kartoffeln und auch so viel Rüben reine wasserfaul dadurch geworden. Und was der Korb gekostet hat, das wird der wohllobl. Gemeinrat wohl auch noch wissen. Wo soll ich denn da diesen Thaler hinrechnen, da weiß ich nicht, für was ich es rechnen soll, und es scheint, als wenn es hier nach Gunsten gehandelt wäre. Und finde ich diesmal noch kein besser Gehör, so fühle ich mich genötigt, an höhere Behörden zu wenden.

Bürgel, 12.1.1858

Karl Ertel

Im März erhält Ertel 18 Rthl Entschädigung

Bürgel, 4.2.1862

An Gemeindevorstandsstelle erschien freiwillig der Konditor Herr Lebrecht Schwabe hier und bringt an:

Die Röhrenfahrt, welche vom hiesigen Markteiche das überflüssige Wasser desselben an meinem Hause vorbei führt, ist, wie ich mit dem Brunnenmeister Vogel ermittelt, sehr defekt und fließt das Wasser fortwährend aus derselben in meinen daran befindlichen Keller, das mir meine Waren und sonstigen Gegenstände, die ich darin aufbewahre, verderben werden, wenn nicht bald eine Abänderung getroffen wird. Wie ich erfahren habe, ist auch schon früher ein Beschluss des Gemeinderats dahin gefasst worden: dass, wenn die Röhrenfahrt einmal defekt sei, ein Kanal hergestellt werden sollte, und bitte ich um Herstellung eines solchen.

v.-g.-u.

Ernst Lebrecht Schwabe

Bürgel, 17.2.1862

An Gemeinderatsstelle erschien Schuhmachermeister Ernst Köhler von hier und bringt vor:

Schon seit einigen Jahren befindet sich durch meinen Hof, unmittelbar an meinen Keller anstoßend, ein Wasserkanal, welcher so mangelbar und defekt ist, dass das Wasser aus demselben oftmals in meinen Keller in sehr starken Maße eindringt. Ich bitte daher um Abänderung dieses lästigen Übelstandes, bzw. um zweckmäßige Herstellung und Einlegung einer Röhrenfahrt durch diesen Kanal.

V.-g.-u.

Ernst Köhler

Am 25.1.1864 neuerlicher Antrag von Konditor Ernst Schwabe zur Behebung des Wasserschadens an der Röhrenfahrt, die den Markt mit dem Badergassenbrunnen verbindet.

Bürgel, 20.9.1864

Gemeinderatsbeschluss vom 17. d. M.

Auf das Gesuch des Tischlers Volkhardt und Konditor Schwabe das Auslaufen der Röhrenfahrt ihren Keller beschließt der Gemeinderat: „es sollen die Röhren am Teiche gut mit Letten zu versehen und Gem.-Ratsmitglied Otto mit der speziellen Leitung beauftragt werden.“

v.-g.-u.

Hermann Schauer

Bürgel, 3.2.1869

Vom 22. Jan. dieses Jahres bis 27. ist mir das Wasser aus der Röhrenfahrt in meinen Keller gelaufen, wo ich täglich von ungefähr 10 Butten heraustragen musste, wobei mir aber, ehe ich solches gewährte, meine darin liegenden Kartoffeln und Runkeln gewässert wurden. Für dieses Heraustragen des Wassers, welches ich selbst machen musste, da mir von Seiten des Herrn Fuchs zur schnellen Abhilfe kein Gehör gegeben wurde, beanspruche ich 1 Rthl. 10 gr., da ich nicht jedes dazu brauchen kann. Für diese gewässerten Kartoffeln verlange ich gute, wie die Meinigen. Was die Getränke anbelangt, behalte ich mir vor die Zukunft den Schadenersatz noch vor. Da bei dem wohlhlöbl. Gemeinderate doch Männer sind, die das schätzen verstehen, wie groß der Schaden entstehen kann.

Ergebenst

Ernst Schwabe, Konditor

2. Febr. 1869

Schon seit 10 Jahren leiden wir Unterzeichneten an dem Übelstand, dass uns das Wasser, welches der Brunnenfahrt entlang in unsere Kellerräume dringt, welches auf dieses Jahr wieder vorgekommen ist, und bitten wohlöbl. Gemeinderat diesen Übelstand, aus welchem jedes Mal großer Schaden erwächst, abzustellen. Wir hatten zwar Herrn Fuchs sogleich darauf aufmerksam gemacht und selbigen an Ort und Stelle gerufen, um in Augenschein zu nehmen, wie das Wasser an mehreren Stellen zum Pflaster heraus quoll. Darauf hin versprach selbiger, die Arbeit in Angriff zu nehmen, wurde aber von seinerseits jedenfalls als Bagatellsache (Paketellsache) behandelt, und erst nach 14 Tagen, als der Frost so stark ins Erdreich gedrungen war, mit unserer eigenen Handanlegung die Arbeit in Angriff genommen, welches zwar sehr nachteilig für die Kommune hinsichtlich der Arbeitsaufwände ausgefallen ist. Wir können diesen Effekt nicht erkennen, als sollte aufs Wohl der Bürger gesehen werden. Es ist dieses das Gegenteil, zu jener Zeit konnte die Arbeit, da kein Frost im Erdreich war, in 1 Tage gut hergestellt werden. So aber musste, weil das Wasser überhand nahm, die Stelle durch Feuer erweicht werden und ist damit sehr viel Holz und Torf verbrannt worden. Auch sind dadurch Tagelöhne verausgabt worden. Da nun diese enge Straße alljährlich durch Anschwellen des Eises in lebensgefährlichen Zustand gesetzt wird, so bitten wir wohlöbl. Gemeinderat, den schon in 50iger Jahren gefassten Beschluss nochmals zu beurteilen, ob es jetzt nicht möglich ist, einen Kanal anzulegen, damit die Kostenaufwände für Auftauen und Wegschaffen des Eises in Wegfall kommt.

Unserer Bitte nun endlich Gehör schenkend

Ernst Schwabe, Volkhardt jun., Wilhelm Metzke

Wohlöbl. Gemeinderat!

Da ich durch den Wohlöbl. Gemeinderatsbeschluss auf Feststellung meiner Ansprüche durch Eindringend es Wassers angewiesen worden bin, so stelle ich

vor Austragen des Wassers	1 Rthl 10 gr
vor jeden Korb Kartoffeln Ersatz	7 gr 6 Pfg
vor jeden Korb Runkeln Ersatz	2 gr 6 Pfg
vor Schaden an Wein u. anderen Getränken vorl.	2 Rthl
an Eingemachten	15 gr

Auch mache ich den wohlöbl. Gemeinderat aufmerksam, dass so ein Mann wie Herr Fuchs in seiner Anstellung nach der Ref. Gemeindeordnung nicht mehr als Gemeinderatsmitglied zulässig oder gültig ist, weil Herr Fuchs in seinem Amte nicht wahrheitsliebend, sondern Persönlichkeiten ausübt.

Ohne Datum (Eingang 2.8.1869)

Ernst Schwabe

Gemeinderatsbeschluss 5.3.1869

„Auf die Eingabe des Konditor Schwabe will der Gemeinderat 1 Rthl 10 Gr. für Austragen des Wassers sowohl als 15 Gr. an Schaden am Eingemachten vergüten. Für Entschädigung an Kartoffeln und Runkeln kann er wegen abermals unvollständig eingereichter Forderung einen Entschluss heute nicht fassen, ebenso bei dem Anspruch für Schaden an Getränken.

H. Schauer

Es kommt zu einem weiteren Schriftwechsel zwischen Schwabe und Rat, an dessen Ende folgender Gemeinderatsbeschluss vom 19.3.1869 steht:

„Auf die erneute Eingabe des Konditor Ernst Schwabe mit gestellter Forderung von 2 Thl. für durch Wasser beschädigte Kartoffeln beschließt der Gemeinderat demselben doch eine Entschädigung von 1 Thl. zukommen zu lassen, obschon die Angabe der wirklich im Wasser gelegen und somit beschädigten Kartoffeln nach Körben bis heute noch vermisst wurde.

Schauer

Eingabe des Konditors Ernst Schwabe vom 1.4.1869

„Dem wohlöbl. Gemeindevorstand ist bereits aktlich und sonst bekannt, dass durch die mangelhafte Einrichtung der öffentlichen Wasserröhren-Leitung, welche vor meinem Hause vorbeiführt, und namentlich, wenn die hölzernen Röhren, die noch hierbei in Anwendung sind, defekt werden, wiederholt schon das Wasser in meinen Keller getreten ist, und mir dadurch Schäden an daselbst aufbewahrten Gegenständen zugefügt worden sind, ganz abgesehen davon, dass durch die Feuchtigkeit mein Haus selbst leidet, da Keller bekanntlich so leicht nicht wieder ausgetrocknet werden können und die Feuchtigkeit sich dem ganzen Hause oder doch der Parterrewohnung mitteilt.

Hier fehlt eine Seite Nr. 30

Bekanntlich habe ich die letztere Bedingung schon mündlich gestellt und mich mit dem unbedeutenden Betrag der letzten Entschädigung nur unter dieser Voraussetzung zufrieden erklärt und wird daher der schriftlichen Zusage umso weniger etwas entgegenstehen.

Gefälliger Willfährung sehe ich mit Hochachtung entgegen.

Ernst Schwabe

Feststellung in der Gemeinderatssitzung vom 24.4.1869:

„Auf die Eingabe des Konditors Schwabe wird demselben bedeutet, dass die Anlegung einer zweckmäßigen Röhrenfahrt nach der Badergasse bereits im Werke ist und Beschlussfassung herüber schon im Laufe des nächsten Monats sicher vom Antragsteller erwartet werden kann.“

Schauer“

„Da es sich bei dem Aufgraben der Brunnenröhren vorgefunden hat, dass das Wasser, welches ich nun mehrere Jahre hindurch auf meinem Feldgrundstücke gehabt habe, bloß davon gekommen ist und mir viel Schaden getan hat, worüber sich ein jeder jetzt noch überzeugen kann, so bitte ich einen wohlöblichen Gemeinderat, mir

1. den 1 Rthl 21 Gr., welche ich schon für Aufgraben habe bezahlen müssen, zurückzuerstatten.
2. Kann ein Wohl. Gemeinderat wohl nicht verlangen, dass ich den Schaden, welchen ich dadurch habe, tragen soll, so beanspruche ich darauf wenigstens 3 Rthl, was gewiss sehr gering gestellt ist.

Bürgel, den 5. Juli 1869

Witwer Joh. Am. Freitag

Am 3.8.1869 genehmigt der Rat die verauslagten Grabekosten und 2 Thl. Schadenersatz.

„Ich will Ihnen zu wissen tun, dass ich nun fast überzeicht bin, dass das Wasser in meinem Keller nicht von Regenwetter abstammde, sondern von der mangelbaaren Röhrfahrt, die wir bei dem Aufgraben fanden. Nun so kann sich ein jeder wohl denken, was das für eine verdrießliche Arbeit ist, 3 Monate täglich 10 bis 16 Eimer Wasser aus dem Keller zu entfernen. Nun so bitte ich den Gemeinderat, die Entschädigung des Wasser entfernung und die Kosten meines Kellers zu entschädigen, weil es mir durch das Auflegen mit Backsteinen wenigsten 4 Thaler Kosten verursacht.

ohne Datum (Oct. 1871)

Friedrich Schmidt

Der Rat bewilligt eine Entschädigung von 3 Thalern

KrAC B III 7 Nr. 92
Töpferherbergen – Beischenken 1859 - 1875

Stadt Bürgel, 30.1.1859

Der Töpfergeselle und Bürger Christian Zimmer bittet um die Erlaubnis zu einer Beischenke.

Schon seit einigen Jahren habe ich die Töpferherberge und habe mich in dieser Zeit bemüht, nicht nur stets gutes, sondern auch möglichst viel Bier auszuschenken, welches gewiss nicht ohne Nutzen für die hiesige Brauerei gewesen ist. Dem ohngeachtet ist mir jetzt das Verbot zugekommen, keinem Bürger, auch nicht einmal einem Töpfermeister ein Glas Bier zu verabreichen. Nun wurde ich beim letzten Gebräude von Seiten des BM-Stellvertreters, da der Ratswirt wie auch der Sonnenwirt kein Bier annahmen, angegangen, das noch übrige Bier aus der Brauerei zu nehmen. Daher habe ich 25 Eimer Bier liegen, und wie soll ich diese Masse bei obigem Verbote absetzen? Und sollte das Bier bei jetziger schlechten Witterung verderben, wer sollte dann den Schaden tragen?

Um dies zu verhindern und obige 25 Eimer bald in Absatz zu bringen, so bitte ich: Ein verehrlicher Gemeinderat wolle mir die Erlaubnis zu einer Beischenke geben, sowie auch das Verbot, zu anderer Zeit an die hiesigen Töpfermeister ein Glas Bier zu verabreichen, freundlichst zurücknehmen.

Dass durch die Gewährung meiner untertänigen Bitte der hiesigen Brauerei nur Vorteil und Gewinn erwachse, dürfte ein verehrlicher Gemeinderat leicht ermessen, und hoffe ich umso zuversichtlicher die Erfüllung derselben und verbleibe
eines verehrlichen Gemeinderats

ergebenster Christian Zimmer

Stadt-Bürgel den 30.Jan. 1859

Notiz des BM

Nachdem Herr Tischendorf erklärt hat, dass sein Bier noch nicht schenkbar sei und außerdem z.Zt., so ist dem Zimmer bis auf weiteren Beschluss des Rates gestattet worden, diesmal die Beischenke zu öffnen

Bürgel, den 20. Jan.1859

nachrichtl. Dreykorn, BM

Schreiben des Christian Zimmer an Rat

Bürgel, 12.3.1859

Der Bürger Christian Zimmer bittet um Erlaubnis zu einer Beischenke und um Erlassung der Strafe wegen Abgabe von Bier an Nichttöpfer.

Schon vor einiger Zeit bin ich um die Erlaubnis, eine Beischenke halten zu dürfen eingekommen, und es wurde mir der Bescheid, dass meinem Wunsche gewährleistet werden solle, weshalb ich jetzt wiederholt bitte, mir freundlichst anzugeben, wann und in welcher Reihenfolge ich mit den übrigen Inhabern von Beischenken (ich) diese Erlaubnis auszuüben berechtigt sei.

Auf eine Anzeige des Gastwirts Blaubach, dass ich Bier an andere als nur an Töpfer verschenkt habe, ist eine Strafe von 2 Rth mir zugesprochen worden, und um derentwillen ich einen verehrlichen Gemeinderat bitte, mich hiervon freizusprechen, da das Vergehen in der Zeit geschehen ist, in welcher weder der Herr Blaubach noch die übrigen Wirte der hiesigen Kommune das Bier aus der Brauerei abnahmen und ich mich aufopferte und auf mein eigenes Risiko und zum Besten der hiesigen Brauerei 25 Eimer einlegte. Wann hätte ich aber eine solche Masse verkonsumieren können, wenn mir nicht das Recht zuerteilt worden wäre, eine Beischenke zu diesem eingenommenen Bier zu halten. Diese wurde mir freilich nur auf wenige Tage erteilt, in welchen es voraussichtlich war, dass ich das Bier nicht verschenken könnte. Um es aber doch in Absatz zu bringen, und die Brauerei und mich nicht in Schaden, so habe ich noch 2 Tage länger auch an andere Gäste Bier abgegeben. Das ist mein Vergehen. Nach dieser Zeit aber ist von meiner Seite niemandem, als nur den zur Töpferinnung Gehörigen, Bier eingeschenkt worden. Aus diesem allen hoffe ich, ein verehrlicher Gemeinderat werde mein Vergehen nicht zu hoch ansehen und mich von der mir zugesprochenen Strafe freisprechen, in welcher Hoffnung ich verharre.

Christian Zimmer

Bürgel, 16.11.1859

Anzeige der übrigen Bürgeler Gastwirte gegen Christian Zimmer. Dieser habe Gänsebraten angeboten, die Portion zu 3 gr 9 Pfg und habe damit den Preis der übrigen Gastwirte herabgedrückt.

Ermisch

Bürgel, 19.11.1859

Erweiterung der Anzeige: Zimmer erlaubt sich sogar Verkauf über die Straße: Gänsebraten an Bäckermeister Heinrich Schmidt. Eingriffe in andere Gerechtsame schon 1855. Es dürfte an der Zeit sein, den Zimmer exemplarisch zu bestrafen.

Ermisch

Bürgel, 27.2.1865

Gesuch des Schuhmachermeisters Gottlieb Lippold (hatte bisher Polizeidienst zu verrichten) zur Eröffnung einer Herberge für fremde reisende Handwerker

Wird am 14.8.1865 mit Auflagen erlaubt.

Anzeige:

Bürgel 13.7.1865

Am 11. d. Monats abends 10 Uhr beim revidiren der Herberge traf ich bei dem Schumachermeister Gottlieb Lippold außer den zugereisten Fremden mehrere hiesige Bürger aufsitzen, welche Karte spielten und ihre Flasche Bier vor sich stehen hatten, z.B. der Handelsmann Karl Acker, der Schuhmacher Louis Steiniger, der Maurer Körner, der Schuhmacher Nauendorf jun. u.a.m., sogar einige Landleute verkehrten bei Lippold. Da Lippold die Herberge mit der Bedingung erhalten hat, nur Fremden Bier zu schenken und zu beherbergen, verfehle ich nicht, gehorsamst Anzeige darüber zu erstatten

Bartholomes, Polizeisergeant

Anzeige

„...dass die Lokale von Töpfermeister Zimmer und Schuhmachermeister Lippold die Schankwirtschaft jetzt ganz frei und öffentlich betreiben und an jedermann Bier verabreichen, ohne sich im geringsten zu genieren. Da ich an die Commune die Summe von über 400 Rthl Pacht zahle, so bitte ich auch ganz ergebenst um Unterstützung in meinem Geschäfte und wolle die Behörde dagegen verfügen. Ganz ergebenst

Ratswirt Müller

Bürgel, den 13. Juni 1866

Zimmer an Rat 24.6.1866

In Folge einer Bekanntmachung unseres Herrn Gemeindevorstandes, nach welcher mir am 16. Juni verboten wurde, bei 2 Rthl Strafe Bier an Fremde (das heißt nicht Töpfer) zu verabreichen, erlaube ich mir einen geehrlichen Gemeinderat zu bitten, für mich dafür zu wirken zu wollen, dass mir wenigstens gestattet würde, solchen Gästen Bier in meiner Behausung zu verabreichen wo man sicher annehmen kann, dass dieselben durch einen guten Freund, welcher Töpfer ist, und gegenwärtig mit denselben gekommen oder mitgebracht worden ist. Ein verehrlicher Gemeinderat würde auch gewiss die jetzigen traurigen Verhältnisse, wo auch die hiesige Töpferei sehr darunter leidet, ins Auge fassen, ich hoffe, dass derselbe meine Bitte um etwas weniger Beschränkung im Beischenken, meiner darauf ruhenden Abgabe gegenüber nicht als ungerecht bezeichnen werde.

Christian Zimmer

Herbergsgenehmigung für Albert Walther

1867 hat der Schustermeister Albert Walther den Antrag zur Führung eines Herberge gestellt.

Dieser wird von der Großherzogl. Bezirksdirektion abgelehnt.

Da Gottlieb Lippold zum Jahresende seine Herberge aufgeben will, bitte Walter nun um Übertragung der Rechte von Gottlieb Lippold. Dies wird ihm genehmigt:

„ Auf Grund der Gewerbeordnung § 43 wird dem Schuhmachermeister Albert Walther vom 4. Januar 1868 an eine Herberge für unbemittelte Gewerbegehilfen zu halten, erlaubt. Derselbe hat jedoch die Polizeivorschriften einzuhalten und namentlich auch ein Nachtbuch zu führen.

Dem Herbergswirt ist bei 1 Thl. Strafe verboten, abends nach 10 Uhr an Gesellen Speisen oder Getränke zu verabreichen; auch hat derselbe durch Handschlag anzugeloben, dass er in seiner Herberge Unordnungen, Ausschweifungen und sonstige polizeiwidrige Handlungen verhüten will.

Auch darf nur hiesiges Bier verabreicht werden.

Gesellen, welche durchwandern, dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht länger als eine Nacht verweilen. Gesellen ohne Legitimation sind der Polizei anzuzeigen.

Die Herbergserlaubnis gilt für die wandernden Gesellen und wird bis auf Weiteres erteilt.

Bürgel, 4.1.1868

Anzeige

Bei Visitation der allgemeinen Herbergen hier fand ich, dass sich der Herbergswirt Albert Walther hat begeben lassen, am 21. vorigen Monats 2 fremde Frauenspersonen, nach Ausweis seines Nachtbuches die Dienstmägde Anna Kley aus Schweina und Amalie Schmeißer aus Ehringsdorf, zu übernachten.

Da die Genannten gleichzeitig mit 2 Mannspersonen, dem Dienstknecht Georges und dem Schornsteinfeger Thieme, ersterer aus Sangerhausen, Letzterer aus Gräfenthal gebürtig, bei p. Walther eingewandert und am nächsten Morgen auch wieder weitergereist sind, so muss der Verdacht entstehen, die Genannten hätten in jener Nacht ein gemeinschaftliches Lager geteilt und zu dieser unsittlichen Handlung durch p. Walther Vorschub geleistet erhalten.

Wegen Überschreiten seiner Befugnisse als Herbergswirt für reisende Handwerker mittelst Übernachten von Frauenspersonen zeige ich den p. Walther dem Gemeindevorstande hierdurch an.

Bürgel, 2.10.1868

Schönheit, Gendarm

Am 30. Jan 1875 zeigt Albert Walther an, dass er zum 28. Februar 1875 seine Herberge aufgeben will.

Am 15. 2. 1875 erscheint der Ökonom Ernst Hering und zeigt an, dass er die freie Herbergswirtschaft übernehmen will, die ihm am 25. Februar unter Bedingungen (s.o.) übertragen wird.

Später kommt Walther wiederholt mit den polizeilichen Vorschriften in Konflikt: einmal lässt er Mann und Frau, von denen er annahm, dass sie verheiratet sind, in einem Zimmer schlafen, ein ander mal gibt er Branntwein an Angetrunkene aus.

1879 stirbt Walther und seine Frau bekommt auf Widerruf die Konzession zur Führung der Herberge.